

Satzung des Verbandes des eZigarettenhandels

gemäß der am 19.03.2019 beschlossenen Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Verband des eZigarettenhandels e.V. (im Folgenden: „der Verband“).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.
3. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Herstellern und Vertreibern von elektronischen Zigaretten und deren Zubehör, als Berufsverband wahr und vertritt er die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.

Ziel des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Verkehrsfähigkeit der elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten und ihres Zubehörs) als Bedarfsgegenstand durch eine entsprechende Informationstätigkeit und Bemühungen zum Abbau jeglicher Handelshemmnisse.

2. Es ist die Aufgabe des Verbandes, zum Schutz junger Menschen vor Nikotinabhängigkeit sowie aller Verbraucher vor Gefahren durch Missbrauch der Produkte gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln, festzulegen und umfassend aufzuklären. Der Verband wird außerdem dafür Sorge tragen, dass sich der Handel mit E-Zigaretten im Rahmen der Gesetze und eines fairen Wettbewerbs vollzieht. Er berät und informiert zu Fragen des lautereren Wettbewerbes. Der Verband sieht sich in der Verantwortung für das Ansehen des Berufsstandes seiner Mitglieder.

3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere die:

- Entwicklung von Standards zur Gewährleistung des angestrebten hohen Schutzniveaus,
- Gewährleistung der Chancengleichheit am Markt und Verhinderung jeglichen wettbewerbswidrigen Handelns,
- Sicherstellung der Selbstbindung der Mitglieder an das gemeinsam verfolgte Schutzkonzept,
- Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen gegenüber staatlichen Stellen, Unionsorganen, Verbänden und Organisationen sowie Interessenvertretern aus dem In- und Ausland,
- Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie gegenüber allen an E-Zigaretten interessierten Stellen im In- und Ausland,
- Sammlung von Daten und Informationen über rechtliche Anforderungen und die Entwicklung der Märkte.

§ 3 Steuerliche Zuordnung

1. Der Verband nimmt als Berufsverband die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO).

2. Dem Verband ist es nicht gestattet, Individualinteressen einzelner Mitglieder zu vertreten. Der Zweck des Verbandes

ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, der Verband darf sich weder daran beteiligen noch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben.

3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, zu deren Geschäftszweck die Herstellung und / oder der Vertrieb elektronischer Zigaretten und ihres Zubehörs nach Maßgabe der gemeinschaftlichen und nationalen Gesetzgebung gehört.

1.2 Fördermitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes teilen und die den Verband in geeigneter Weise aktiv fördern wollen.

1.3 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich nachhaltig um die Arbeit des Verbandes verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft für ordentliche und Fördermitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verband. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ferner sind dem Antrag für die ordentliche Mitgliedschaft ein Auszug aus dem Handelsregister und die Gewerbeanmeldung in Kopie beizulegen sowie eine Umschreibung des Geschäftsgegenstandes.

2.2 Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

2.3 Die Ehrenmitgliedschaft entsteht mit Wahl der Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.

3. Pflichten aus der Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche und Fördermitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen und auf die Verbandsinteressen Rücksicht zu nehmen.

3.2 Die ordentlichen Mitglieder haben wesentliche Veränderungen ihres Geschäftsbetriebs dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Sie sollen im Geschäftsverkehr auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinweisen und das Zeichen des Verbandes führen.

3.3 Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach der Größe des Geschäftsbetriebs und ist jährlich zum Jahresbeginn fällig. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

3.4 Beschließt der Verband eine Sonderumlage, so gilt die von der Größe des Geschäftsbetriebs abhängige Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds (3.3) für die Zahlungspflicht entsprechend.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Im Streitfall trägt hierfür das Mitglied die Beweislast. Der Vorstand kann im Einzelfall auf den Schutz der Fristen- und Zugangsregelung verzichten.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Das ist unter anderem der Fall, wenn

a) gegen das Mitglied Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist,

b) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 im Zeitpunkt der Verleihung nicht vorlagen oder später entfallen sind,

c) das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat, wobei die letzte Mahnung den möglichen Ausschluss androhen soll und als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, oder wenn

d) das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Verbandsinteressen (§ 2) verstoßen hat, einer satzungsmäßigen Pflicht (§ 4 Nr. 3) zuwidergehandelt hat oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Verbandes geschadet hat.

4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verband zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Der Ausschluss wird damit wirksam. Der Vorstand hat die Mitgliedsversammlung über Ausschlussverfahren zu informieren.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

a) die Mitgliederversammlung (§ 6),

b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1.1 die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder,

1.2 Beschlussfassungen über die Änderung des Verbandszweckes und der Verbandssatzung,

1.3 Beschlussfassungen zur Bildung von Unterorganen und Durchführung von Wahlen zu ihrer Besetzung,

1.4 Beschlussfassungen über Vorlagen des Vorstandes,

1.5 Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes sowie in allen weiteren Fällen, die in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt sind,

1.6 Beschlussfassungen über die Änderung der Beitragsordnung.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Kalenderjahr statt.

2.2 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

2.3 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

2.4 Die vorstehend genannten Fristen beginnen mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

2.5 Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied ganzjährig, jedoch spätestens bis sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Wird diese Frist unterschritten, entscheidet der Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung, ob er einen derartigen Dringlichkeitsantrag zulässt.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Befugnis liegt beim zweiten Vorsitzenden, wenn der erste Vorsitzende dies bestimmt oder verhindert ist. Der Versammlungsleiter kann für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen. Über die Zulassung von Gästen während der Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. 2.4 gilt entsprechend. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine oder drei Stimmen. Die Anzahl ergibt sich aus der Beitragsordnung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anwesendes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

3.4 Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen entschieden, sofern nicht im Einzelfall der Sitzungsleiter oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine verdeckte Stimmabgabe verlangt.

3.5 Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen nicht Stimmberechtigter gelten dabei als nicht abgegeben.

3.7 Eine Abstimmung im Sinne des 3.6 Satz 1 kann der Vorsitzende bei Dringlichkeit im virtuellen Verfahren durchführen. Dazu gibt er die Frage mit E-Mail an die Stimmberechtigten bekannt. Nach Ablauf einer Woche fordert der Vorsitzende die Mitglieder mit E-Mail auf, binnen einer von ihm gesetzten Frist von mindestens einer weiteren Woche über die Frage mit ja oder nein abzustimmen. Die Mitglieder können die Abstimmung durch E-Mail oder Fax vornehmen. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten gelten als nicht abgegeben. 3.6 Satz 4 gilt entsprechend.

3.8 Jeder Wahlvorgang und jeder Abstimmungsvorgang ist von einem Vorstandsmitglied zu dokumentieren.

§ 7 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes

1.1 Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite Vorsitzende sind auch einzelvertretungs-berechtigt. Verpflichtungen, die im Einzelfall über eine Belastungsgrenze von 15.000 EUR hinausgehen, können die Vorsitzenden nur eingehen, wenn vorher die Zustimmung des gesamten Vorstands eingeholt worden ist. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit.

1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Bei verbandspolitischen Aussagen hat er sich an den Grundsätzen des § 2 zu orientieren, ein allgemein politisches Mandat steht dem Vorstand nicht zu.

1.3 Der Vorstand führt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen und Kosten für die Geschäftsführung sind gegen Rechnungslegung zu erstatten. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung an Dritte oder an einzelne Vorstandsmitglieder vergeben. Insbesondere kann der erste Vorsitzende zum geschäftsführenden Vorsitzenden gegen angemessene Vergütung bestimmt werden. Gründe für eine interne Vergabe sind zu protokollieren. Das zu beauftragende Vorstandsmitglied ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Den Mitgliedern ist die Entscheidung des Vorstands in Textform zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung im Übrigen darüber, ob und in welcher Höhe im Einzelfall eine besondere Aufwandsentschädigung geleistet werden soll.

1.4 Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.5 Der Vorstand kann die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise an hauptamtliche Mitarbeiter delegieren. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich

Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis in Anstellungsverhältnissen hat der Vorstand.

2. Wahl und Zusammensetzung

2.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

2.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wiederbestellungen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger. Dieser bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmt hat.

§ 8 Auflösung

1. Der Vorstand betreibt die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person zum Liquidator bestimmt.

2. Sollte der Verband aufgelöst werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens. Die endgültige Verteilung des Vermögens steht unter dem Vorbehalt behördlicher Genehmigungen durch das Finanzamt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese am 19.03.2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung des Verbandes in ihrer Fassung vom 19.12.2011.